

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1831

104 (30.12.1831)

Großherzoglich Badisches
Anzeigblatt
für den Neckar- und Main- und Tauberkreis.

N^o 104.

Freitag den 30. Dezember

1831.

Mit großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

V e r o r d n u n g e n.

No. 18478.

Das Halten von Hunden, welche auf Menschen abgerichtet sind, betr.

Nachstehende Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Mannheim den 15. Dez. 1831.

Direktorium des Neckarkreises.

In Abwesenheit des Kreisdirektors.

Siegel.

E. v. Gemmingen.

Am 15. April d. J. begab sich der Schutzbürger Andreas Rittlinger von Hilsbach, Amts Eppingen, aus dem Walde, wo er Holz machte, nach Waldangeloch, um für die übrigen Arbeiter Branntwein zu holen. Als er auf dem Wege war, folgten ihm zwei Fanghunde, die ihn kannten und die mit zwei im Walde anwesenden Waldschützen gekommen waren. Dies geschah nach seiner Angabe aus freien Stücken, nach der von Zeugen bestätigten Behauptung der Waldschützen aber, auf seinen Ruf. Unterwegs fing er zu laufen an, um gedachten Ort schneller zu erreichen. Höchstwahrscheinlich wurden hierdurch die auf den Mann abgerichteten Thiere, welche nicht mit Maulkörben versehen waren, gereizt; sie fielen über ihn her, rissen ihn zu Boden; der Unglückliche verlor die Besinnung, und war nun den grimmigen Mißhandlungen der Hunde preis gegeben. Erst 4 Stunden nachher fanden ihn einige Mädchen wenige Schritte seitwärts vom Wege, auf der Erde liegend, und noch einen der Fanghunde bei ihm stehend. Die herbeigerufenen Leute brachten den Unglücklichen noch lebend in seine Wohnung nach Hilsbach, wo er von dem dortigen Stadtrath über den beklagenswerthen Vorgang vernommen wurde. Als aber das Amt und Physikat von Eppingen in späterer Nacht herbeigeeilt war, hatte er schon seinen Geist aufgegeben. Bei der Legalinspektion und Sektion zeigte sich, daß der Verstorbene durch unzählige Bißwunden auf eine wirklich schreckliche Weise zugerichtet war.

Leider ist dies nicht der erste Fall ähnlicher Art, der bekannt geworden ist. Auch in früherer Zeit kamen mehrere gefährliche Verwundungen durch Hunde, welche auf Menschen abgerichtet waren, zur Anzeige. Das Abrichten von Fanghunden auf Menschen ist schon im Allgemeinen, selbst wenn solche Hunde nur allein auf das Geheiß ihrer Herren, Menschen angreifen sollten, empörend und den Forderungen der Humanität widersprechend. Der vorliegende Fall zeigt aber, wie leicht man, auch ohne Wissen und Geheiß des Herrn, sogar den tödlichen Mißhandlungen solcher Thiere ausgesetzt ist, welche auch Personen, die sie kennen, mehr oder minder gefährlich bleiben.

Es wird daher mit höchster Ermächtigung des groß. Staatsministeriums zur allgemeinen Nachachtung verfügt:

§. 1. Das Abrichten von Fanghunden auf Menschen ist verboten, bei einer Strafe von fünf bis zwanzig Gulden.

§. 2. Das Halten von Hunden, die auf Menschen abgerichtet sind, ist verboten, bei einer Strafe von fünfzehn bis dreißig Gulden.

§. 3. Hunde, die auf Menschen abgerichtet sind, werden, wenn sie immer angehdren mögen, getödtet.

§. 4. Das Hegen von Hunden auf Menschen, von wem und gegen wen es immer geschehen mag, wird, wenn kein Schaden dadurch entsteht, mit einer Strafe von fünf bis zehn Gulden belegt, mit Vorbehalt der gesetzlichen Strafe, wenn wirklicher Schaden verursacht wurde.

Die Kreisdirektorien und das Kommando des Gendarmierkorps werden für den Vollzug dieser Verordnung sorgen, und auf deren pünktliche Beobachtung ein wachsames Augenmerk haben. Karlsruhe den 21. Nov. 1831.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdr. v. Jagemann.

No. 18,413. Zur Abstellung der noch immer fortdauernden Pfuschereien im Orgelbauwesen, und Verhütung des dadurch den Gemeindegemeinschaften und Stiftungsklassen zugehenden Schadens, wird die durch Regsbl. vom 26. Novbr. 1812, No. 34, Seite 215, verkündete Verordnung des groß. Ministeriums des Innern wiederholt öffentlich bekannt gemacht, und den Aemtern, geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten deren Beobachtung empfohlen.

1) In Gemäßheit dieser Verordnung soll künftig kein neuer Orgelbau unternommen werden, ehe und bevor der Plan dazu, oder die Orgeldisposition, nebst dem Accord, zur Prüfung an die betreffende großherzogliche Kirchen=Ministerialsektion eingesendet und genehmigt seyn wird.

2) Sollen die Orgelreparationen nur gelehrten und approbirten Orgelbauern übertragen, und weder Schreibern noch andern Kunstverständigen Handwerksleuten überlassen, sofort diejenigen Reparationskosten, welche die Summe von 100 fl. nicht übersteigen, von dem Kreisdirektorium angeordnet und dekretiert, über diejenigen aber, welche die Summe übersteigen, der Ueberschlag an die betreffende groß. Kirchen=Ministerialsektion eingeschickt, und von dieser — nach eingeholtem Gutachten eines Kunstverständigen — verfügt, sodann die Kosten zur Zahlung dekretiert werden.

3) Sollen ausländische Orgelbauer zu einem inländischen Orgelbau oder einer Reparation nur dann zugelassen werden, wenn die Forderung der Inländer übertrieben befunden wurde.

4) Soll — wenn eine Orgel verkauft werden will — eine Beschreibung und Abschätzung derselben an die betreffende großherzogliche Kirchen=Ministerialsektion eingeschickt und von dieser durch einen Kunstverständigen verfügt werden.

5) Soll künftig kein Orgelbauer im Lande angeordnet werden, welcher nicht auf höhere Anordnung geprüft, und hierauf die Erlaubniß zum Orgelbau erhalten hat.

Mannheim den 14. Dez. 1831.

Direktorium des Neckarkreises.

In Abwesenheit des Kreisdirektors.

Siegel.

Vdr. Joachim.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

B. G. No. 9118. 1. Senat.

Ein dahier beruhendes Depositum von 52 fl. betr.

Zur Sicherheit einer Forderung des Malers Ludwig Gotthardt von Bauerbach an den Kanzleisekretär Hartmann dahier wurde seit dem Jahr 1797 die Summe von 52 fl. dahier in deposito behalten.

Da nun die Tochter des Kanzleisekretärs Hartmann ein vorzügliches Recht an dieses Depositum anspricht, und der dermalige Aufenthalt des schon seit mehr als 30 Jahren abwesenden Ludwig Gotthardt nicht erforscht werden konnte, so wird derselbe hiermit aufgefordert, binnen 6 Monaten von heute an dahier sich zu melden und seine Ansprüche an fragliches Depositum geltend zu machen und zu begründen, widrigenfalls dasselbe an die, dessen Auslieferung begehrende Hartmannsche Tochter ohne weiters ausgefolgt werden soll. Versügt, Mannheim den 12. Dez. 1831.

Großherzogl. badisches Hofgericht.

Freh. von Stengel.

Vdt. Feyer.

[103] Adelsheim. Der nachsignalisirte, eines zu Resselbach, königl. württembergischen Oberamts Gerndbronn, verübten fortgesetzten dritten Diebstahls verdächtige Schaffnecht Georg Frits vom Tollneishof ist auf Betreten zu arretiren und anher vorzulegen.

Dies bringen wir, Behufs der Fahndung, zur öffentlichen Kenntniß.

Personbeschreibung.

Derselbe ist 5' 4" groß, 42 Jahre alt, hat hellbraune Haare, Bart und Backenbart, niedere Stirne, blonde Augenbrauen, hat hellblaue Augen, längliche Nase, mittleren Mund, rundes Kinn, mittleres und sehr behaartes Angesicht, keine Abzeichen; von den Zähnen fehlt der untere linke Augenzahn. Adelsheim den 20. Dez. 1831.

Großh. Bezirksamt.

Herrmann.

Vdt. Herrmann.

[104] Eberbach. Von den im Amtsbezirk wüthend gewordenen Hunden ist ein wolfsgestriemter Hund, mittlerer Größe mit langer Ruthe und langen Ohren, nachdem er seine Kette zerrissen und die Stallthüre durchbissen hatte, flüchtig geworden, und konnte von den sogleich benachrichtigten benachbarten Behörden nicht beigefangen oder getödtet werden, weshalb wir sämmtliche obrigkeitliche Behörden der Fahndung

wegen hiervon benachrichtigen. Eberbach den 24. Dez. 1831.

Großh. Bezirksamt.

Dr. Fauth.

[104] Heidelberg. In der Nacht von dem 8. auf den 9. d. Mts. wurden aus der Behausung des hiesigen Bürgers und Ländnermeisters, Johann Huber, folgende Kleidungsstücke und Weißzeug entwendet:

	fl. fr.
3 Betttücher, ein ganz neues und 2 ältere, gezeichnet mit P R, von dem Dammsittaten angeschlagen zu	6 36
1 flächsenes Tischtuch in der Mitte mit einem weißen Einsatz	1 30
4 Servietten, 2 feine händene und 2 werfene mit P R gezeichnet	1 52
4 Kopfszüge, 2 baumwollene und 2 händene mit P R gezeichnet	4 —
4 Mannshemden, 2 neue und 2 ältere, mit J H gezeichnet	4 24
4 Weibshemden gezeichnet mit P R	3 12
3 alte Kindshemdchen	1 12
1 weißes verfallenes Kindskleidchen mit kurzen Ärmeln und unten mehrfach gesäumt	1 30
1 Paar Socken, halb leinen halb baumwollen, gezeichnet mit H I. III. V. VI.	
1 weißer flanelleener Unterwamm	1 —
1 alter kattunener Ueberzug für ein Kindsbett	— 40

- 1 Paar wollene Mannstrümpfe — 24 fl. fr.
 1 baumwollener roth und blau carorirter Schurz mit einem auf der rechten Seite gestickten Sack — 10
 3 weiße leinene Sacktücher mit einem Kranz von rothen Kreuzchen 1 —
 1 roth baumwollenes Kinderschürzchen — 8
 8 bis 9 K. feines hänfenes Garn 6 —
 Dieses bringen wir zum Zwecke der Fahnung auf die entwendeten Gegenstände sowohl, als auch auf den uns unbekannten Thäter zur öffentlichen Kenntniß. Heidelberg den 24. Dez. 1831.

Großh. Oberamt.
 Eichrodt.

Gruber.

[104] Waldshut. Der in Stockach verstorbene Amtsbassessor Erdndle hat als ehemaliger Schriftverfasser mehrere Papiere zurückgelassen, die den Parthieen, welche sie betreffen, von Interesse seyn könnten. Es werden demnach diejenigen, welche ihm Geschäfte anvertraut haben, hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen bei dieseitigem Amte sich um dieselben zu melden.

Eben so werden alle Jene, welche irgend eine Ansprache an die Verlassenschaft des Verstorbenen zu machen haben, erinnert, dieselben innerhalb der nämlichen sechs wöchentlichen Frist an einem Samstage bei Amt dahier mit den erforderlichen Beweismitteln anzubringen.

Wer das Eine oder Andere unterläßt, hat sich den ihm dadurch zugehenden Nachtheil selbst beizumessen. Waldshut den 16. Dez. 1831.

Großh. Bezirksamt.
 Dymling.

Bruchsal. Da der Deserteur Sigismund Heber von Heidelberg sich auf die dieseitige Ediktalladung vom 20. Sept. d. J., No. 19214, inzwischen nicht sistirt hat, so wird derselbe nun der Desertion für schuldig erklärt, und vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung auf den Fall seiner Betretung in

die gefehlliche aus dem ihm dereinst anerfallenden Vermögen den bestehenden Vorschriften gemäß zu erhebenden Geldstrafe von 1200 fl. verfällt. Bruchsal, den 15. Dezbr. 1831.

Großh. Oberamt.
 Gemehl.

[104] Bruchsal. (Verschollenheitsklärung.) Da Anna Maria Riegel von Weiher oder deren etwaige Leibeserben sich auf die dieseitige Ediktalladung vom 25. Sept. 1827, No. 20301, inzwischen nicht gemeldet haben, so wird dieselbe nunmehr für verschollen erklärt, und verordnet, daß ihr Vermögen an ihre nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz überlassen werden soll. Bruchsal den 22. Dez. 1831.

Großh. Oberamt.
 Gemehl.

Vdt. Reichard.

[103] Mosbach. (Verschollenheitsklärung.) Nachdem der verheirathete Bürger Heinrich Ritter von Rüstenbach der öffentlichen Vorladung vom 6. Nov. v. J., No. 21265, ungeachtet, bisher nichts von sich vernehmen ließ, so wird er für verschollen erklärt und sein in 1472 fl. bestehendes Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden verwendet werden. Mosbach den 19. Dez. 1831.

Großh. Bezirksamt.
 Dreher.

Anzeigen.

[89] Mehrere tausend Gulden milde Stiftungsgelder sind auf erste gerichtliche Versicherung in Lit. C 3 No. 9 in Mannheim auszuliefern.

Mehrere tausend Gulden Hospitalgelder sind gegen gerichtliche Versicherung auszuliefern und das Nähere bei Herrn Handelsmann Georg Franz Barth im goldenen Bock zu erfahren.

[93] Mitte Januar 1832 können in Lit. P 2 No. 2 1500 fl. Stiftungsgelder gegen erste gerichtliche Versicherung im Bezirke des Neckarkreises ausgeliehen werden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Hierdurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen Forderungen haben, unter dem Rechtsnachtheile, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen: Aus dem Bezirksamt Gerlachshausen.

[102] zu Gerlachshausen, an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Häfers Christoph Günther, auf Mittwoch den 20. Januar 1832, früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Gerlachshausen.

Bezirksamt Krautheim.

[104] zu Krautheim, an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Maurers Dyonis Rößler, auf Freitag den 10. Februar 1832, früh 9 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Krautheim.

Erbvortradungen.

Folgende schon längst abwesende Personen, oder deren Leibeserben, sollen binnen zwölf Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Kaution wird ausgeliefert werden: Aus dem

Bezirksamt Mosbach.

[104] von Mosbach, der schon seit 42 Jahren abwesende Andreas Müller, dessen Vermögen in 300 fl. besteht.

Oberamt Bruchsal.

[104] von Bruchsal, Karl Rußbaum, welcher sich im Jahre 1822 von Hause entfernte, dessen Vermögen in 488 fl. 30 fr. besteht.

Versteigerungen.

Mannheim. Mittwoch den 4. Januar 1832, Nachmittags 2 Uhr, wird der Transport von 148 Stamm Forstenholzes aus St. Leoner Waldungen, auf den Schiffbauplatz der Rheinbrücke bei Mannheim, im Gasthause zum Pfälzerhofe in Schwetzingen, an die Wenigstnehmenden ohne Abtheilungen im Ganzen wiederholt öffentlich versteigert. Mannheim den 28. Dez. 1831.

Großh. Domänenverwaltung.
Danninger.

[104] Neckargemünd. Montags den 23. Januar 1832, Morgens 10 Uhr, wird in der Wirth Müllerschen Behausung zu Haag die landesherrliche hohe und niedere Jagd des Schonbrunner Forstes, in so weit solche noch nicht verpachtet ist, durch eine öffentliche Versteigerung in einen sechsjährigen Bestand gegeben werden, wozu man die Liebhaber einladet. Neckargemünd den 20. Dez. 1831.

Großh. Forstamt.
v. Truchseß.

Neckargemünd. Donnerstag den 5. Januar 1832, Morgens 9 Uhr, werden in dem herrschaftlichen Frohndwald, Wimmerbächer Forstes,

38 Alstr. buchene Spälter,

39 1/2 » » Klappern,

32 1/2 » Eichenholz und

22450 buchene und eichene Neckarwellen, nebst 9 Eichklößen, welche sich zu Bau- und Nutzholz eignen, losweise öffentlich versteigert; wozu die Steigliebhaber eingeladen werden. Neckargemünd den 26. Dez. 1831.

Großh. Forstamt.
v. Truchseß.

Heidelberg. Aus den herrschaftlichen Walddistrikten große Suhlslag, Kreuzgrund, Schweizerthal und Apfelskopf, Neviß, Sichelhausen, werden am 4. Januar 1832, früh 9 Uhr, 155 1/2 Klafter Buchen- und Eichenholz, 2475 Wellen, nebst 2 Loosen Reißig, öffentlich versteigert werden.

Die Zusammenkunft findet bei gutem Wetter im Distrikt großer Euhlschlag, bei ungünstiger Witterung aber im Wirthshause zum Adler in Ziegelhausen statt.

Indem man die Kauflustigen zur Anwohnung hiermit einladet, bemerkt man denselben zugleich, daß jeder Steiger entweder gleich baare Zahlung leisten oder einen sicheren inländischen Bürgen stellen muß, welcher sich, wie auch der Steiger selbst, hinsichtlich seiner Zahlungsfähigkeit, durch ein obrigkeitliches Attestat muß ausweisen können. Heidelberg den 24. Dez. 1831.

Großh. Forstamt.
v. Steube.

Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte katholische Stadtpfarrei Nastatt nebst dem landesherrlichen Dekanate dem Dekan und Pfarrer Joseph Kürzel zu Ichenheim huldreichst zu übertragen. Hierdurch wird die katholische Pfarrei Ichenheim, Oberamts Laß, mit einem beiläufigen Einkommen von 1062 fl. in Geld, Naturalfrum und Güterertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu unterhalten, und ihm 100 fl. jährlich auf die Hand zu geben, erledigt; wobei zugleich bemerkt wird, daß dormalen auf der Pfarrei Ichenheim ein Kriegsschulden-Kapital von 146 fl. 58 kr. hafte, zu dessen successiver Heimzahlung dem künftigen Pfarrer ein Provisorium von 6 Jahren bewilligt ist. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem Kreiskreis-Direktorium nach Vorschrift zu melden.

Seine königliche Hoheit haben die erledigte katholische Lehrstelle an der lateinischen Schule zu Wahlberg dem Professor Sales Decker in Offenburg gnädigst zu übertragen geruht. Dadurch ist am Gymnasium zu Offenburg eine Lehrstelle mit einer Besoldung von 600 fl. nebst freier Wohnung für einen weltlichen Lehramts-Kandidaten offen geworden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich binnen 3 Wochen bei dem Ministerium des

Innern, katholischer Kirchen-Sektion, zu melden.

Man findet sich veranlaßt, die durch die Beförderung des Pfarrers Ernsharger auf die Pfarrei Malsch, Amts Wiesloch, erledigte katholische Pfarrei Freudenberg, Amts Wertheim, noch einmal mit dem Beifügen auszuschreiben, daß mit derselben ein beiläufiges Einkommen von 700 fl. jährlich und die Verpflichtung, einen Vikar zu halten und zu versorgen, welcher jedoch seinen jährlichen Gehalt von 100 fl. nicht vom Pfarrer, sondern aus andern Fonds zu beziehen hat, verbunden sey; auch daß dormalen auf genannter Pfarrei ein Kriegsschuldenkapital von 117 fl. ruhe, zu dessen Tilgung dem künftigen Pfarrer ein Provisorium von 10 Jahren bewilligt ist. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem Main- und Taubertreis-Direktorium nach Vorschrift zu melden.

Durch gnädigste Uebertragung der erledigten Lehrstelle am Gymnasium zu Heidelberg an den Professor Karl Schilling ist die Lehrstelle der 6ten Gymnasial-Klasse zu Freiburg mit einer Besoldung von 750 fl. erledigt. Die Kompetenten um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei dem Ministerium des Innern, kath. Kirchen-Sektion, zu melden.

Man findet sich veranlaßt, den durch das Ableben des Lehrers Mayer erledigten katholischen Schul- und Meßnerdienst zu Saig, Amts Neustadt, mit einem jährlichen Ertrage von 105 fl. wiederholt auszuschreiben. Die Bewerber für denselben haben sich vorschriftsmäßig bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, zu melden.

Durch das am 17. Dez. 1830 erfolgte Ableben des Pfarrers Hagenbuch ist die ca. 500 fl. ertragende katholische Pfarrei Heuweiler, Amts Baldkirch im Dreisamkreise, erledigt. Die Bewerber um diese den Konkursgesetz unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Verordnung Rgsbl. No. 38 vom Jahr 1810, insbesondere Art. 4, bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Karl Hermisdorf, Redakteur.